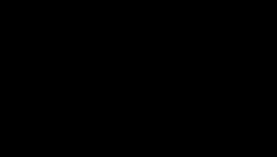
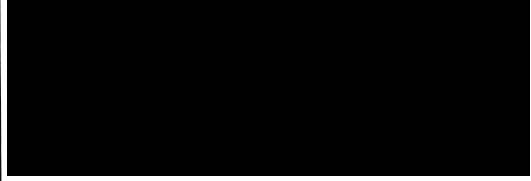




Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen <input checked="" type="checkbox"/> Beiblatt zum Bauantrag bez. § 69 Abs. 1 LBauO/§ 31 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 LBauO		Eingangsvermerk Bauaufsichtsbehörde	
			
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)		Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde	
		26. JULI 2021 3.13	
(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon, E-Mail)		Verbandsgemeindeverwaltung Nahe - Glan 26. JULI 2021 3.13	
Grundstück	Gemeinde/Straße/Haus-Nr.: 55590 Meisenheim, Lauergasse 9 + 11		
	Gemarkung/Flur/Flurstück: (13-52,13-53 alt), neu: nach Verschmelzung 13-52/1		
Art des Bauvorhabens (Genau Bezeichnung des Vorhabens, z. B. Neubau Wohngebäude mit 6 Wohnungen) Umbau und Renovierung des Wohnhauses, AZ. B0762/2020			
Von folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen soll abgewichen/befreit werden: <input checked="" type="checkbox"/> Anforderungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften: Anzahl der Stellplätze Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (Vorschrift/Paragraph/Absatz) <input type="checkbox"/> Festsetzungen des Bebauungsplans/der sonstigen Satzung nach Bauplanungsrecht: (Lfd.-Nr. Festsetzung)			
Die jeweilige Festsetzung bzw. Bestimmung (z.B. der Landesbauordnung, der Technischen Baubestimmung oder der örtlichen Bauvorschrift), von der abgewichen werden soll, ist anzugeben; jede Abweichung ist zu begründen; bei Abweichungen von technischen Anforderungen ist auch darzulegen, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (ggf. gesonderte Blätter und Gutachten beifügen).			
Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen bei Vorhaben, die nach § 62 oder § 67 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach § 69 Abs. 2 LBauO eigenständig schriftlich zu beantragen; entsprechendes gilt bei Abweichungen von Anforderungen nach Bauordnungsrecht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.			
Begründung: Mit der Renovierung wird ein mitten in der Altstadt von Meisenheim gelegenes Objekt generalsaniert, das historisch bedingt über keinerlei Stellplätze verfügt. In den beiden zusammengefassten Häusern befanden sich mehrere Wohnungen, zuletzt zwei Wohnungen. Nach der Generalsanierung werden drei Wohnungen zur Verfügung stehen. Entsprechend der Entwicklung im Hinblick auf Klimaschutz und Mobilitätsverhalten ist es an sich schon fragwürdig überhaupt Stellplätze, die Wohnungen zugeordnet sind, zu fordern. Abgesehen davon besteht Bestandsschutz hinsichtlich der zwei Wohnungen, die bisher in den Häusern waren (vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 BauO). Für die hinzukommende dritte Wohnung ist die Errichtung eines Stellplatzes auf dem Grundstück nicht möglich, da die Bebauung dies nicht zulässt. Im Hinblick auf die dritte Wohnung, die nach Generalsanierung zur Verfügung stehen wird, gilt zudem folgendes: Der Antragsteller zum Bauantrag ist auch Gesellschafter der Meisenheimer [Redacted], die das Projekt [Redacted] mit ca. 20 Wohnungen und zahlreichen Stellplätzen entwickelt. Zum Objekt gehört auch ein Mobilitätskonzept mit ökologisch sinnvollem Car-Sharing-Angebot [Redacted]. In das Car-Sharing-Angebot kann das Objekt Lauergasse 9 +11 mit einbezogen werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller verbindlich, einen Stellplatz am Objekt Hofstadt Leben, Hinter der Hofstadt 2, 55590 Meisenheim, für die Wohnung anzupachten und nach Fertigstellung des Objektes den Stellplatz dauerhaft dinglich abgesichert durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit dem Objekt Lauergasse 9 + 11 zuzuordnen. Das Objekt Hofstadt Leben, Hinter der Hofstadt 2, 55590 Meisenheim, liegt in zumutbarer Entfernung zum Bauobjekt.			
Anlagen:			
Berlin, 27.05.2021 Ort, Datum	Obermoschel, 27.05.2021 Ort, Datum		
			
Unterschrift Bauherr/-in	Unterschrift Entwurfsverfasser/-in oder Fachingenieur/-in*		

*nicht erforderlich bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LBauO

